

Weitere Fragen zu den Verträgen Sportstätten (Bündnis 90/Die Grünen)

1. Verträge mit den Sportstätten sollten alle gleich sein. Kein Verein sollte hier bevorzugt oder benachteiligt werden.

Im Rechnungsprüfungsbericht 2019 wurde darauf hingewiesen, dass die Verträge schädlich für die Stadt seien.

Bitte stellen Sie die aktuellen Kosten und Nutzen für die Stadt Neu-Anspach gegenüber.

Da der LB-Leiter seit Ende Mai 2022 nicht mehr im Hause ist und die zuständige Sachbearbeiterin sich ebenfalls im Urlaub befindet, muss die Beantwortung zu dieser Frage nachgereicht werden.

2. Bitte stellen Sie die Unterschiede zwischen den beiden Verträgen heraus und erläutern diese.

§ 3 Nutzungszweck

Ergänzungen beim FC NA, die in Westerfeld nicht enthalten sind in

(1) vorletzter Satz: Die für das Erbbaurecht vorhandene Benutzungsordnung wird zugrunde gelegt. Zweckentfremdende Nutzung oder Vermietung der Räumlichkeiten ist nicht zulässig.

(2) neuer Absatz eingeschoben: Die Nutzung durch andere Vereine bleibt bestehen, wie sie vor Vertragsabschluss bestand. Die Belegung obliegt weiterhin der Stadt.

(3) neuer Absatz eingeschoben: Baumaßnahmen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen.

§ 4 Entgelt Erbbaurecht

(3) Zuschusshöhe

Zuschuss FC NA 105.000,00 € netto zuzüglich der ggf. anfallenden Umsatzsteuer.

Zuschuss SG Westerfeld 20.000,00 € netto

§ 5 Erhaltung und Bewirtschaftung Instandhaltung und Instandsetzung

Einschub bei FC NA

(3) d) Sporthalle inkl. Umkleideräume

(4) 2. Satz

FC NA: Flutlichtanlage und Kunstrasenplatz

SG Westerfeld: Flutlichtanlage und die beiden Plätze

(6) Ergänzung eines zweiten Absatzes FC NA: die Auflagen aus dem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts sind unbedingt zu erfüllen und einzuhalten.

§ 9 Heimfall

f) Der komplette Absatz – Gremien ändern Flächennutzungs- oder B-Plan und Umsetzung Sportstättenkonzept - wurde im Vertrag mit der SG Westerfeld bei den Vertragsverhandlungen gestrichen, bei der FC NA ist der Passus weiter enthalten.

Die Unterschiede beziehen sich auf die jeweils örtlichen Gegebenheiten.

3. Bitte stellen Sie die Kosten für die beiden Vertragspartner im Jahr vor Abschluss der Erbbaurechtsverträge dar.

Siehe bereits vorgelegte Unterlagen.

4. Was kann wann gegebenenfalls geändert bzw. angepasst werden? Sollte aktuell etwas angepasst werden?

Aus Sicht der Verwaltung besteht derzeit kein Änderungsbedarf.

5. Bitte erläutern Sie, wie es sich mit den in den Besitz der Vertragspartner übergebenen Zubehören, Inventaren und Gerätschaften bezüglich Kosten und Folgekosten für die Stadt verhält.

Hierzu wird auf §§ 4 und 5 der Verträge verwiesen.

Für Beschaffungen von Geräten, Ausstattungen und Einrichtungen können Zuschussanträge an die Stadt gestellt werden. Die Beteiligung beträgt in der Regel 50 % der Kosten.

Notwendige Instandhaltungen in „Dach und Fach“, die über „Schönheitsreparaturen“ hinausgehen, werden in der Regel zu 100 % von der Stadt getragen. Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Stadt ausreichend Haushaltsmittel bereitstellen kann.

Kleine Reparaturen und Schönheitsarbeiten sind durch die Erbbauberechtigten vorzunehmen, die Höhe ist im Einzelfall auf 500,00 begrenzt.